

Tätigkeitsbeschreibung Kreisschiedsrichterobmann (-obfrau)

Kurzzeichen: BEV (Bayerischer Eissport-Verband)

1. Zielsetzung:

Kreisschiedsrichterobmann im jeweiligen Kreis des Bayerischen Eissport – Verband e.V., Fachsparte Eisstocksport

Namenskürzel: KSO-Kreis (Nr.)

2. Persönliche Voraussetzungen

Der KSO muss im Besitz einer gültigen SR – Lizenz –B– sein

Im Ausnahmefall ist es ebenfalls möglich den Titel KSO mit einer SR - Lizenz -C- führen zu dürfen

Hier bedarf es, nach eingehender Prüfung, einer positiven Zustimmung des zuständigen Landesschiedsrichterobmannes.

3. Aufgaben

Generell sind die Aufgaben nach der SR – Ordnung des BEV (aktueller Stand) sowie den Ausführungs- und Allgemeinen Bestimmungen des BEV durchzuführen. Dazu gehören insbesondere,

- Aufsicht über die Durchführung von Wettbewerben nach den Regeln der IER im Bereich des jeweiligen Kreises.
- Überwachung der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter im jeweiligen Kreis
- Schiedsrichtereinteilungen bei Wettbewerben des jeweiligen Kreises
- Archivierung und Kontrolle der Spielberichte von Kreiswettbewerben
- Aufsicht über die Schiedsrichtertätigkeiten im jeweiligen Kreis
- Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterstandes innerhalb des jeweiligen Kreises.
- Bekanntgabe von Regeländerungen und Regelauslegungen
- Teilnahme an der jährlichen Bezirksschiedsrichterausschusstagung
- Vertretung der Schiedsrichtervereinigung bei Mitgliederversammlungen des jeweiligen Kreises
- Durchführung von Schiedsrichterneulingskursen (C-Lizenz) im jeweiligen Kreis nur möglich für KSO die im Besitz einer gültigen SR - Lizenz -B- sind
- Jährliche Durchführung einer Kreisschiedsrichter-Pflichtversammlung



- Ausübung des Vorsitzes des Kreisschiedsrichterausschusses
- Ausübung des Antragsrechtes auf Einleitung von Verfahren nach der RuStrO des LEV
- Koordination der Materialprüfungen im eigenen Kreis
- Durchführung der Materialprüfungen im eigenen Kreis
nur möglich für KSO die im Besitz einer gültigen SR - Lizenz -B- sind

4. Stellvertretender KSO

Der stellvertretende KSO nimmt in Vertretung des KSO die gleichen inhaltlichen Aufgaben wahr. Der stellv. KSO muss mindestens im Besitz einer gültigen SR – Lizenz – C sein

erstellt von Fabian Rankl - DESV-VSRO

Stand: 09.09.2019